

Westfalen u. Rheinland.

Kamen, 27. März. (Verhiebenes.) Zur 4. Klasse der 9. Westfälisch-Rheinischen Klassenlotterie liegen die Lose gegen Vorzeigung der Vorlassenslose vom Freitag, den 23. März, zur Einlösung bereit. Sie hat bei Verlust des Unrechts bis Donnerstag, den 5. April, zu erfolgen. Am 11./12. April beginnt die Ziehung der 4. Klasse, in welcher 10.000 Gewinne im Betrage von 2.988.485 Mk., darunter 2 Hauptgewinne zu je 100.000 Mk., gezogen werden.

Warum müssen wir die 6. Kriegsanleihe zeichnen?

Von Direktor Dr. Everling-Kamen.

Von neuem ruft das Vaterland uns alle auf zum Kampfe, zur Entschlossenheit in diesem gewaltigen Völkerringen. Jetzt ist die Stunde gekommen, in der wir alle, deutsche Knaben und Männer, deutsche Mädchen und Frauen in der Tat zeigen können und sollen, wie wir zu unserem Vaterlande stehen, ob wir in seinem Kampfe um Sein oder Nichtsein treu zu ihm hatten und mit aller Kraft ihn helfen oder es trübselig im Stille lassen, es verraten wollen. — Zwei große Kämpfe müssen siegreich durchgeführt werden, wenn dieser Krieg, der über Leben oder Tod des ganzen deutschen Volkes entscheidet, gewonnen werden soll: Der Kampf an der Front und der Kampf in der Heimat.

Die Deutschlands Heldensöhne den Kampf an der Front führen, sieht die ganze Welt mit großem Interesse. Jedem Staunen oder beherzter Bewunderung. Todesmutig und unerschütterlich steht die eiserne Wehr und schützt mit blankem Schilde der teuren Heimat Haus und Herd vor teuflischer Feinde Dast und Wut. Schon viele Tausende haben in diesem harten Streite Blut und Leben für das Vaterland, für uns dahingegeben.

Und was tut Ihr? — So fragen uns unsere kämpfenden Brüder an der Front. Soll unser Blut vergeblich geflossen sein? Sollen wir unser Leben vergeblich geopfert haben? — So rufen uns die Geisterhimmeln unserer verkürzten Soldaten zu.

Alle Arbeit aber wäre vergeblich gebracht, all das kostbare Blut wäre vergeblich geflossen, all das teure Leben vergeblich dahingegeben, wenn nicht auch wir in der Heimat einen glänzenden Sieg erringen, wenn wir nicht alle Mittel dem Vaterlande zur Verfügung stellen, wenn wir nicht alles traubweise entbehren, das uns und unsern Angehörigen annehmlich ist, um die 6. Kriegsanleihe zu zeichnen. Für uns alle ist es feststehend, soviel in unsern Kräften steht, Kriegsanleihe zu zeichnen. Wer es nicht tut, fällt den Gründern an der Front in den Rücken und schadet dem Vaterlande und sich!

Mit welchem Wille würde dich dein Sohn, dein Bruder oder Freund, der auf dem Felde der Ehre für sein Vaterland, für dich sein Leben opfert, anschauen, wenn du nicht einmal bereit wärest, dem Vaterlande Geld gegen hohe Zinsen zu leihen?

Darum: Zeichne die 6. Kriegsanleihe!

(Kamen, 27. März.) Der Musiker Hans Gröndler, Sohn des Wettersteins, Hans Gröndler, Söhnerstraße, erhielt ein Schreiben des Eisernen Kreuzes 2. Klasse, welches ihm vom Kronprinzen persönlich überreicht wurde.

Im Verkehr mit Eltern im Landkreis Hamm tritt eine Veränderung bezüglich der Preise in Kraft. Das Nähere ist aus der landräthlichen Bekanntmachung zu erfahren, die die Ortsbehörde in heutiger Nummer unserer Zeitung veröffentlicht.

Die Reichspost für Gemüse und Obst gibt bekannt: Verhiebene Nachrichten lassen erkennen, daß hinsichtlich der Verteilung von Gemüsesorten vielfach noch Unklarheiten in der Bevölkerung bestehen. Es sei nochmals darauf hingewiesen, daß die Verteilung von Gemüsesorten in die Wege geleitet ist, jedoch zunächst die erforderlichen Vorbereitungen und Erhebungen durch die kommunalen Verbände stattfinden müssen. Zurzeit ist jedenfalls der Absatz von Gemüsesorten nach wie vor verboten. Zuvorhandlungen dagegen werden gemäß Verordnung vom 3. August 1916 mit Strafe bedroht.

(Eisenbahnverke für Petroleum.) Auch in diesem Jahre wird während der Sommermonate der Verkauf von Petroleum an Private verboten, und zwar darf nach einer Bekanntmachung des Reichsanwalts vom 1. April bis zum 31. August 1917 Petroleum zu Verkaufszwecken an Privatverkäufer und vom 1. Mai 1917 auch an Verleiher nicht mehr abgegeben werden. (Im vorigen Jahre begann die Verkaufsperre für Petroleumverkäufer erst am 1. Mai und für Verleiher am 1. Juni.)

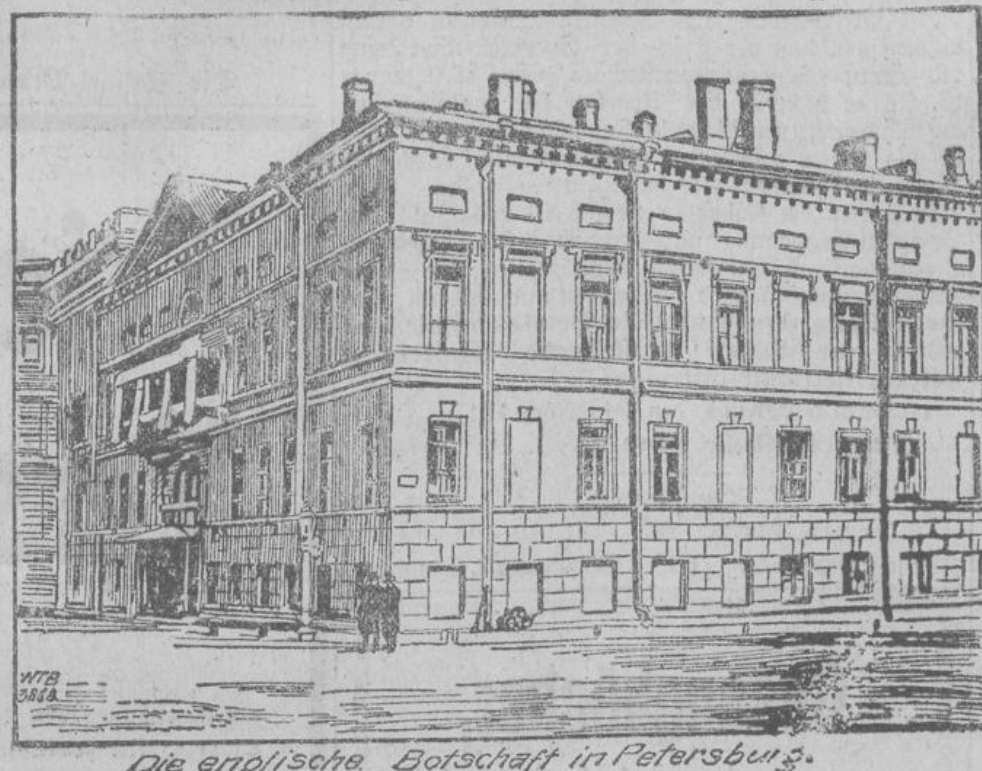
(10-Pennighüte aus Zink.) In der gestrigen Sitzung des Bundesrates gelangte zur Annahme der Entwurf einer Bekanntmachung betr. Erzeugung von 10-Pennighüten aus Zink.

Zu dem Bedarf der Ruhrgebietskasse für die Lehrer und Lehrkräfte an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Arnsberg hat für das Rechnungsjahr 1916 der Landesrat Hamm 35.525 Mark beizugehen. Die Gemeinden der hiesigen Gebiete haben folgende Beträge zu zahlen: Ahrbeck 120 Mk., Alenbörge 1360 Mk., Bergkamen 2330 Mk., Bönen 805 Mk., Heeren-Wehde 1425 Mk., Heil 170 Mk., Kamen 3800 Mk., Mettlar 2220 Mk., Maffen 2035 Mk., Oberaden 870 Mk., Overberge 590 Mk., Pelsum 385 Mk., Mühle 1250 Mk., Südlamen 160 Mk., Unna 5360 Mk. und Unna (Hd. Schulverband) 100 Mk.

(Münze Erbsen in Münster.) Ueber dieses Thema sprach am Sonntag nachmittag in interessanten Ausführungen der Austauschfänger Herr Lehrer Stein aus Lütgendortmund im



Das Generalstaatsgebäude in Petersburg.



Die englische Botschaft in Petersburg.

evangelischen Gemeindehause. Der Saal war besetzt, welches nicht allein darauf zurückzuführen war, daß dem Vortragenden ein guter Ruf als Redner vorausging, sondern auch darin seinen Grund fand, daß der Vortrag des Abends bedauerlichen Konstanten und Kriegerkindern zugunsten kommen soll. Herr Lehrer Stein schilderte in einer klaren, eingangs seine Bewunderung, auch die er in Gefangenschaft getret, die Behandlung in den Lagern, die interessanten Fahrten durch die schönsten Teile Russlands, durch das Ural-Gebirge mit seinen landschaftlichen Schönheiten und Reisen, nach Ostibirien in ein Gefangenenlager, das nur wenige Kilometer von der russischen Grenze liegt und gab zum Schluss eine Schilderung von der Heimreise nach Deutschland, die er mit 14 Kameraden von 7500, die in dem Lager untergebracht waren, machen durfte.

Für diejenigen, die einen Angehörigen in russischer Gefangenschaft haben, waren die Ausführungen besonders wertvoll, weil durch sie viele falsche Anschauungen über das Leben unserer Kriegsgefangenen widerlegt wurden. — Im Anschluss an diesen Vortrag wies Redakteur Schöne auf die Kriegsanleihe hin. Die Dankbarkeit gegenüber unseren Truppen und unserm Vaterlande mache es zur Pflicht, daß die Kämpfer in der Heimat Front, ob Landwirt oder Kaufmann, ob Arbeiter oder Industrieller ihre Kräfte einsetzen und ihre Mittel dem Vaterlande zur Verfügung stellen, um den heimischen Boden zu schützen und einen starken, dauerhaften Frieden herbeizuführen. Die alte Weisheit und die Pflicht müsse sich auch jetzt wieder bewähren. — Nächste Kriegsanleihe, das sei die Pflicht des Tages und die Forderung der Stunde. Herr Lehrer Stein sprach das Schlußwort und nach Gedächtnis auf die Zerkleinerung bedrückt auseinander. Eine Zerkleinerung erbrachte dann noch eine gute Summe für unsere Kriegskinder.

(Bergkamen, 27. März. Das Eisenerz Kreuz 2. Klasse wurde dem Gefreiten Paul Schödel von hier, Kierdorfstraße 7, verliehen. Der Sold wurde mit dieser seltenen Auszeichnung bedacht, weil er einen wichtigen Auftrag zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten und unter Einsatz seines Lebens ausführte. 7 Stunden war er dem feindlichen Feuer ausgesetzt und geriet dabei auch in schweres Granatfeuer. Trotz seiner erlittenen Verwundungen kam er mit der wichtigsten Meldung zurück. Dafür wurde dem tapferen Bergkamen, der nach Heilung seiner Wunden zur Arbeitsleistung auf Schacht „Grünberg“ entlassen wurde, am Samstag das Eisenerz Kreuz 2. Klasse überreicht.

(Wasserkraft, 27. März. (Kartoffelbörsen.) Der Landwirt Fritz Wöddemann wurde in einer der letzten Nächte aus einer in seinem Hausgarten hergerichteten Kartoffelbörse etwa 7 Zentner verlesene Kartoffeln entwendet und mittels Handwagen fortgeschafft.

(Weiden, 27. März. (Ausgewählte russische Kunst.) Zwei von ihrem Arbeitskommando entwundene russische Kriegsgefangene wurden am Sonntag in hiesiger Gemeinde, wo sie sich an der Klein-Windener Bahnstraße in einem Busch versteckt hielten, entdeckt und dem hier stationierten Polizeibeamten übergeben, welcher sie weiter an das Arbeits-Gefangenenlager der Heide „Maffen“ abführte. Die beiden Ausreißer stammten aus dem Gefangenenlager Worms.

(Verne, 27. März. (Kriegsauszeichnung.) Der Ersatz-Reiseführer Christian Schmidt von hier hat für tapferes Verhalten vor dem Feinde auf dem westlichen Kriegsschauplatz das Eisenerz Kreuz 2. Klasse erhalten.

(Barnum, 27. März. (Zeichnungen zur Kriegsanleihe.) Um nach Möglichkeit den Beamten, Lehrern und Angehörigen die Zeichnung auf die 6. Kriegsanleihe zu erleichtern, sind für den Stadtbezirk Lüneburg Bestimmungen getroffen worden, wonach für jeden Lehrer, Beamten und Angehörigen die städtische Sparkasse Lüneburg auf Antrag die Einzahlung auf Kriegsanleihe zu den festgesetzten Tagen aus ihren Mitteln leistet. Die Zeichner sind verpflichtet, der Sparkasse die vorausgesetzten Beträge durch Einzahlungen zu erstatten. Zu diesem Zwecke wird bei den jedesmaligen Gehaltszahlungen ein Betrag eingezahlt und auf den Zeichnungspreis verrechnet. Damit die Einzahlung für den einzelnen möglichst wenig fühlbar wird, ist die Sparkasse trotz der dadurch entstehenden Weislichkeit und Arbeit damit einverstanden, daß die gänzliche Erstattung des Betrages innerhalb 5 Jahren erfolgt. In der Regel wird es sich für Lehrer, Beamte und Angehörige um eine dauernde Kapitalanlage handeln. Mit Rücksicht hierauf und zur Vermeidung von Schwierigkeiten durch Auslösung usw. kommen für auf Grund dieser Bestimmungen erfolgende Zeichnungen lediglich Prozentige freie Einlage in Betracht. Für diese Einlage beträgt der Zeichnungspreis 98 Mk. für je 100 Mark Nennwert.

(Scharnhorst, 27. März. (Verstärkung.) In der Nacht vom 17. zum 18. d. M. wurde in der im Wambelerholz 77 belegenen, dem Bader- und Hermann Wolmann gehörenden Verkaufsstelle eingebrochen. 38 Brote und 7 Weibrote fielen den Dieben zu Beute. Die Ladentür des Geschäftsbereichs war gewaltsam aufgebrochen.

(Dortmund, 26. März. (Verunglückt.) Auf der Strecke Dortmund-Wehr wurde für die Röhre von Leuningsen die Beamtin Emilie Brinckner vom Zuge und wurde, neben dem Gleise liegend, tot aufgefunden.

(Dortmund, 26. März. (Angesessene Lumpen.) Der Kaufmann Josef Huchtemeyer hatte der Firma Budey in Arnsberg als Bevollmächtigter der Kriegswollwaren-Verkaufsgesellschaft 30 bis 40 Ballen Lumpen verkauft und jedem Ballen bei der Verladung 20 Pfund Wasser zugefügt, um das durch die Lagerung herbeigeführte Minderergewicht auszugleichen. Er wurde von der Staatsanwaltschaft wegen Betrugsverfälschung zu 1000 Mark verurteilt. Der Staatsanwalt hatte 1500 Mark beantragt.

(Homburg, 26. März. (Verderblich gefast.) Hier wurde von einem Unbekannten ein schwerer Ballast im Werte von 4000 Mark bei Wälder untergebracht. Der Dieb hatte sich mit einem Dortmunder Pferdemeister in Verbindung gesetzt und wollte seine Beute an diesen verkaufen. Er wurde von unserer Polizei, die inzwischen Kenntnis davon erhalten hatte, dabei verhaftet. Der Dieb entpuppte sich als der Knecht August Kiet, der schon wegen Verderblichstahls mit Gefängnis verurteilt und am Tage vorher aus dem Gefängnis in Berlin bei Außenarbeitern entflohen war. Das Pferd gehörte dem Landwirt Siefert aus Altenbodum.

(Solde, 24. März. (Vabenkreise.) In letzter Zeit ist wiederholt beobachtet worden, daß

Pekannmachungen unmittelbar nach dem Aushang abgerufen worden sind. Derartige Gemeindefunktionen haben zur Folge, daß das Publikum von Veranlassungen vor der Gemeinde nicht genügend unterrichtet wird. Es ist deshalb Pflicht jeder Person, die Lese sofort beim nächsten Polizeibeamten oder im Gemeindefunktion zu melden. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß solche Übertretungen streng bestraft werden.

(Effen, 27. März. (Ein russischer Totschläger vor Gericht.) Vor dem Gericht der Inspektion der Gefangenenlager im Bereich des 7. Armee-Korps wurde gegen den russischen Kriegsgefangenen Saranuk unter der Anklage verhandelt, am 30. Dezember v. J. den hiesigen Kirchenhof in einem Schacht der Leiche „Wolfsbani“ in Vorbede ermordet zu haben. Der Verdacht der Täterschaft lenkte sich auf den Russen, der mit dem Sieger Weinmagerstrieden wegen ungenügender Arbeitsleistung geklagt hatte und auf dessen Arbeitsstelle der Mord des Ermordeten gefunden worden war. Des weiteren ergaben Untersuchungen des Städtischen Tr. Loos-Tischdorf, daß fast sämtliche Kleidungsstücke und die Leiche des Russen mit Blut besetzt waren und auf der Brustlampe des Siegers zwei Fingerabdrücke festgestellt werden konnten, die vom Tamen der Leiche Hand des Russen herrührten. Auf Grund dieser Ermittlungen legte der Ankläger ein Verdictnis ab, er wolle jedoch von dem Sieger zuerst angegriffen worden sein und sich in Notwehr befinden haben. Vor Gericht wurde noch ermittelt, daß sich der Angeklagte außerordentlich nützlich benommen, sich möglichst von der Arbeit gedrückt und auch geküßelt hatte, daß er ein Sieger „Kaputt“ machen werde. Der öffentliche Ankläger beantragte wegen Mordes die Todesstrafe, das Gericht erkannte wegen vorläufiger Lösung unter Ausschluss der Urteilslegung auf 15 Jahre Zuchthaus, 10 Jahre bürgerlichen Exerzitium und Stellung unter Polizeiaufsicht.

(Dillig, 24. März. Das Opfer eines Hausmordes wurde der Kaufmann Karl Graf von der Firma Karl Blasberg in Versteck. Graf wurde vor einigen Tagen von einem Ehepaar, das sich Moeder nannte, aufgefunden. Das Ehepaar, das sich Moeder nannte, der in Westfalen lagere, zu verschaffen. Es überredete Graf, mit ihm nach Westfalen zu fahren und einen größeren Geldbetrag mitzunehmen. Am Montag früh reiste Graf mit dem Ehepaar ab. Am Montag nachmittag erhielt die Firma Blasberg eine Depesche aus Hagen, worin ihr mitgeteilt wurde, Graf führe nach Berlin, um den Stahl weiter zu verkaufen. Seitdem wurde nichts mehr von ihm gehört. Jetzt flüchtete sich nun die Sache auf. Von der Staatsanwaltschaft in Arnsberg wurde der Firma Blasberg telephonisch mitgeteilt, daß dort in einem Walde der Leiche Graf tot aufgefunden worden sei. Alle Verfassungen feststehen, ebenso die 3000 Mk., die Graf zum Stahleinkauf mitgenommen hatte.

(Düsseldorf, 26. März. (Vater und Sohn ertrunken.) Samstag morgen stürzte von einem Schlepplahn ein Schiffsjunge in den Rhein. Sein Vater sprang ihm nach, um den Sohn zu retten. Beide sind ertrunken.

Die neuen Steuern.

Der Hauptauschuss des Reichstags begann die zweite Lesung der Steuerentwürfe, beginnend mit dem Kriegsteuernengesetz. Zu § 1 wurde beschlossen, die in erster Lesung eingefügte Ermäßigung des Steuerzuschlags, abgestuft nach der Einkommenhöhe, nur auf Antrag eintreten zu lassen; dadurch soll die Steuerbelastung den Steuerbeamten erleichtert und den Steuerpflichtigen die Möglichkeit des Verzichts auf das Kinderprivileg gegeben werden. — Eine andere Bestimmung (§ 1a) soll den Verhältnissen der Inhaber hülfiger Betriebe Rechnung tragen. Ein § 7a bestimmt, daß die Erhebung eines Zuschlags zur Kriegsteuer für die Sonderbefreiung des Vermögenszuwachses, Mehrertrags und Mehrgewinns für einen von der Kriegsteuer erfassten Zeitraum durch die Bundesstaaten oder Gemeinden (Gemeindeverbände) unschlüssig ist.

Gegen die Beratung eines gemeinsamen Antrags, betreffend Luxuswarensteuer, wurde Widerspruch erhoben, da es sich um einen förmlichen neuen Gesetzentwurf mit 27 Paragraphen handelte, der im Augenblick nicht zu überlegen sei. Der Staatssekretär erklärte, auf die Form der Erhebung des Antrags für Bekämpfung von Luxuswaren seinen Wert zu legen, er bat nur, seine Vorschläge der Materie für mehrere Wochen stattdessen zu lassen. — Man einigte sich, den Antrag nächsten Mittwoch auf die Tagesordnung zu setzen.

Der Luxuswarensteuer sollen nach dem Antrage unterliegen, und zwar mit 20 Prozent des der Besteuerung zugrundelegenden Betrages: 1. Waren aus edlen Metallen, soweit sie nicht für technische Zwecke bestimmt sind, und Uhren mit Gehäusen aus diesen Metallen; — 2. Perlen, Edelsteine und Halbedelsteine, sowie Waren in Verbindung mit Perlen, Edelsteinen und Halbedelsteinen; — 3. Kunstwerke der Plastik und der Malerei; — 4. Antiquitäten einschließlich alter Truhe; — 5. Teppiche; — 6. Klaviere und Harmonien; — 7. mechanische Spielwerke (Gramophone, Phonolas, Pianolas, Orchestrions und andere Vorrichtungen zur Wiedergabe von Musikstücken); — 8. photographische Apparate.

Der Steuer unterliegen die Waren nur, wenn das Entgelt für ihre Lieferung beträgt: bei den Waren zu Nr. 1, 2, 7 und 8 zwanzig Mark, bei den Waren zu Nr. 3, 4 und 5 einhundert Mark, bei den Waren zu Nr. 6 dreihundert Mark.

Aus aller Welt.

— 15 Jahre Gefängnis für einen Vatermörder. Der 17 Jahre alte Knecht Wilhelm Dohla aus Eisenberg, der aus Wache seinen eigenen Vater, den Ernährer von acht Kindern, durch das Fenster erschossen und dann die neben dem Wohnhause gelegene Scheune in Brand gesteckt hatte, wurde vom Kriegsausschussgericht in Bromberg zu 15 Jahren Gefängnis verurteilt.



Sonntag morgen 1 Uhr entschlief plötzlich und unerwartet meine liebe Frau, unsere gute Mutter, Tochter und Schwägerin

Frau Pauline Jonas
geb. Knittel

im Alter von 48 Jahren. Um stille Teilnahme bitten
Die trauernden Hinterbliebenen.
Kamen, den 27. März 1917.

Die Beerdigung findet Mittwoch nachm. 4 1/4 Uhr vom Trauerhause, Nordenmauer 11, aus statt. 734

Bekanntmachung über Eierpreise im Landkreis Hamm.

1. Bis auf weiteres darf dem Erzeuger seitens der Aufkäufer oder Sammelstellen für 1 Ei höchstens 20 Pf. gezahlt werden.
2. Der Preis des Eies bei der Abgabe an den Verbraucher beträgt, wenn die Sammelstelle die Eier abgibt, 22 Pf., wenn die Abgabe durch eine besondere Verkaufsstelle erfolgt 24 Pf.
3. Der Preis der Eier, die durch die Lebensmittelversorgungsgesellschaft in Dortmund geliefert werden, wird durch die Preisbehörde (Untmann, Bürgermeister) festgesetzt, darf aber nicht mehr als 32 Pf. betragen.
4. Die Bestimmungen treten mit Beginn des 26. März in Kraft. Eier, die auf Grund der früheren Bestimmungen zu höheren Preisen gekauft sind, dürfen zu den bisherigen Preisen bis zum 4. April verkauft werden.

Es wird ferner bestimmt, daß die Aufkäufer Eier nur an solche Sammelstellen abgeben dürfen, die gleichzeitig besondere Verkaufsstellen sind.

Hamm, (Westf.) den 24. März 1917.
Der Königliche Landrat: J. L. Voigts.

Veröffentlicht.
Kamen, den 26. März 1917. 727
Die Ortsbehörde: J. B. Moennighoff, Stadtrat.

Für die Kuhhalter und die Milchhändler von Kamen und Umgegend!

Unter Hinweis auf die Bestimmungen der Reichsfeststellung vom 4. Oktober v. Js. werden die oben genannten Personen ersucht, dem Polizeibüro, Zimmer 4, sofort, spätestens aber bis 3. April 1917 vormittags, folgende Angaben zu machen:

- a) Die Milchhändler zeigen an, welche Gesamtmenge Vollmilch sie im Monat März in die Stadt eingeführt haben.
- b) Die Molkerei hat anzugeben, welche Gesamtmenge Vollmilch sie im Monat März von ihren auswärtigen Genossen bezogen hat und wieviel davon verbuttert worden ist.
- c) Die in der Stadt Kamen wohnhaften Kuhhalter geben an:
 1. Die Zahl ihrer Milchkuhe einschl. der z. Zt. trockenstehenden am 1. März v. Js.
 2. Die Gesamtmenge der im Monat März gewonnenen und zur menschlichen Ernährung bestimmt gewesenen Vollmilch.
 3. Welche Gesamtmenge Vollmilch im Monat März verbuttert worden ist.
 4. Welche Gesamtmenge Vollmilch im Monat März aus dem Kreise Hamm ausgeführt worden ist.

Unterlassung der Anzeigepflicht zieht Bestrafung nach sich. 728

Kamen, den 26. März 1917.
Die Ortsbehörde: J. B. Moennighoff, Stadtrat.

Stempel
für Behörden, Geschäftsleute u. Private
fertigt in jeder Ausführung
Buchhandlung der Kamener Zeitung,
Weststrasse 10.

Elektromotoren
gebraucht und neu in allen Spannungen
und Leistungen zu kaufen gesucht.
Schlichting & Co.
m. b. H. & Co.
Modenkirchen a. Rhn.
Tel. A 1990 und A 9016. 683

Verhalten bei Fliegerangriffen.

1. Ruhe ist die erste Pflicht. Panik ist gefährlicher als Fliegerangriffe.
2. Suche Schutz im nächsten Haus. Fort von der Straße! Fort von Haustüren und Fenstern! Nimmst du die Fliegerangriffe?
3. Ziehst du dich zurück, dann Niederwerfen in Gräben oder Vertiefungen.
4. Nachts kümmerst du dich um keinen Angriff.

Kamen, den 24. März 1917.
Die Ortsbehörde:
J. B. Moennighoff. 735

Bekanntmachung

betreffend Molkereizwang.

Zur Hebung von Zweifeln mache ich darauf aufmerksam, daß der § 14 der Sperrfestsatz-Ordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 16. Januar d. Js. es nicht in das Belieben der zur Lieferung an Molkereien verpflichteten Kuhhalter stellen will, ob sie die ihnen zustehenden Buttermengen durch die Molkereien beziehen oder selbst buttern wollen. Vielmehr dürfen die Kuhhalter nach § 10 und § 11 der Sperrfestsatz-Ordnung nur den im § 10 festgesetzten Eigenbedarf an Trinkmilch zurückbehalten; die übrige Milch ist sämtlich an die Molkereien abzuführen. Die Herstellung von Butter in Betrieben, die ihre Milch an Butter herstellende Molkereien liefern, ist somit untersagt.

Hamm (Westf.), den 28. März 1917.
Der Königliche Landrat: J. L. Voigts. 726

Veröffentlicht!
Kamen, den 26. März 1917.
Die Ortsbehörde: J. B. Moennighoff, Stadtrat.

Gesangbücher,
evangelische und katholische,
in allen Preislagen und grosser Auswahl
empfiehlt
Buchhandlung der „Kamener Zeitung“.

Kamen, Weststrasse 10.

Zu verkaufen Ein  Zucht- Bullen, 14 Mon. alt, zu verkaufen. Zu erfr. i. d. Geschäftst.	Stellen-Angebote Anstreicher- Gehülfen sogleich gesucht. Fritz Feldmann, Metzler bei Kamen.
--	--

Kauf-Gesuche Gebrauchter Herd oder Waidhofen zu kaufen gesucht. 717 Schulstr. 4 a.	Wir suchen für unser kaufmännisches Büro einen Lehrling mit guter Schulbildung. Herm. Klein & Söhne
---	---

Zu vermieten 2 Wohnungen mit Keller und Stall zu verm. Kämmerstr. 32.	Lehrmädchen für Manufaktur und Putz gesucht. 732
---	---

5-8 Zimmer, abgeschl. im best. Hause, mit Stall und Gartenland (65 Ru- ten, gut bebaut, kann mit übernommen werden) zum 1. April oder später zu vermieten. Zu erfragen in der Geschäfts- stelle dieser Zeitung. 702	Gebr. Keil, Kamen, Bahnhofstr. 7.
---	---

Wohnungen jeder Größe vermiet- et man am schnell- sten durch Anzeigen in der „Kamener Zeitung“, weil die „Kamener Zeitung“ in jeder Familie :	Bukiran gesucht. Gebr. Keil, Kamen.
--	--

Kirchliche Nachrichten. Größere evang. Gemeinde. Mittwoch, den 28. März, abends 8 Uhr: Passions-Andacht. Pastor Kochs.	Evang.-lutherische Gemeinde Friedrichstr. 267 Mittwoch, den 28. März, abends 8 Uhr: Passions-Gottesdienst, Pastor Ewald.
--	--

Bekanntmachung.

Ich genehmige hiermit, daß die Eigenschaft des amtlichen Anzeigenblattes für die Stadt Kamen, welche bisher die „Märkische Zeitung“ befaßt, von jetzt ab auf die mit dieser verschmolzene und unter der Firma

„Kamener Zeitung“

G. m. b. H.

in Kamen neu erscheinende Zeitung übergeht.

Kamen, den 7. Februar 1917.

Der Regierungspräsident.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. 729

Kamen, den 15. Februar 1917.

Die Polizei-Verwaltung: J. B. Moennighoff, Stadtrat.

Kriegsanleihe- Versicherung.

Durch eine Anzahlung von 10 Mark kann jeder eine Kriegsanleiheversicherung von 100 Mark erreichen. Zu diesem Zwecke schließt man eine Kriegsanleiheversicherung bei der Provinziallebensversicherung-Anstalt zu Münster ab, leistet eine einmalige Einzahlung von 10 Mark und zahlt den Rest der Versicherungsprämie in 10 Jahren in vierteljährlichen Raten. Nach Ablauf dieses Zeitpunktes oder beim vorzeitigen Tode wird die versicherte Summe fällig und in Kriegsanleihe ausgezahlt. Der Höchstbetrag der Versicherungssumme beträgt 3000 Mark.

Mit dieser Versicherung wird ein doppelter Zweck erreicht. Der Versicherte unterwirft sich einem heilsamen Sparwag und sichert gleichzeitig seinen Angehörigen eine größere Summe Kriegsanleihe für den Fall seines vorzeitigen Todes. Dem Vaterlande verschafft er das Zehntfache der Geldmittel, die er ihm zurzeit aus eigenen Kräften hätte zuführen können.

Die unterzeichnete Sparkasse vermittelt den Abschluß der Versicherungen und nimmt auch die Versicherungsprämien entgegen. Ausführliche Prospekte und Tarife stehen gern zur Verfügung.

Städtische Sparkasse Kamen.

721

Um auch denjenigen, welche nicht in der Lage sind, den Mindestbetrag von 100 Mark zu zeichnen, eine Beteiligung an der Kriegsanleihe zu ermöglichen, gibt die unterzeichnete Sparkasse Anteilscheine zu 5, 10, 20 und 50 Mark aus, welche den gleichen Zinsgenuss gewähren, wie die Anleihe selbst. Zwei Jahre nach Friedensschluß ist der Besitzer berechtigt, die Auszahlung seines Anteils zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen zu verlangen.

Auf diese Weise ist jeder imstande, seinen Verhältnissen entsprechend zu dem Gelingen der Anleihe beizutragen.

Städtische Sparkasse Kamen.

722

Glückwunschkarten zur Konfirmation

in grosser und schöner Auswahl zu haben in der
Buchhandlung der Kamener Zeitung.

Bekanntmachung

N. 2. 1/3. 17. S. 11. 11.

betreffend Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz.

Vom 20. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183), ferner der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) mit dem Bemerkung zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden:

1. Eichenrinde,
2. Fichtenrinde,
3. Holz der zahmen Kastanie (soweit es zur Gerbstoffgewinnung dient), ganz oder zerhackt.

§ 2.

Höchstpreis.

1. Der Verkaufspreis für den Zentner (50 kg) darf höchstens betragen bei:

a) Eichenrinde	
im Alter bis zu 20 Jahren	13,00 M.
im Alter von mehr als 20 bis zu 30 Jahren	10,00 "
im Alter von mehr als 30 bis zu 40 Jahren	7,00 "
b) Fichtenrinde	8,00 "
c) Holz der zahmen Kastanie (soweit es zur Gerbstoffgewinnung dient)	
von mindestens 7 cm Kopfstärke	2,00 "
von weniger als 7 cm Kopfstärke	1,50 "

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erachtet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beschlagnahmt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrags zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag sechshundert Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle widerstrebender Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrags ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten der Schuldigen öffentlich bekanntgemacht ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft, auch können Vorräte, die beschlagnahmt sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder im Unvermeidlichen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft; ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichten oder zu führen unterläßt.

Diese Preise sind frei Eichenbahnwagen oder Schiff der Verladung oder, falls die Anlieferung durch Fuhrwerk erfolgt, frei Lader des Käufers oder frei Gerberei oder Lohnmühle und für Barzahlung berechnet; sie schließen bei Eichenrinde die Kosten des Bündels ein.

2. Erfolgt der Verkauf frei Abfuhrplatz am Gewinnungsort, so verringert sich der Höchstpreis:

- a) bei Eichenrinde und Fichtenrinde
um 1,50 M. für weniger als 5 km Abfuhrstrecke,
" 2,50 " " 5 bis 10 " "
" 3,00 " " mehr als 10 " "
- b) bei Kastanienholz
um 0,20 M. für weniger als 10 km Abfuhrstrecke,
" 0,30 " " 10 und mehr " "

Unter Abfuhrstrecke ist die Fahrstrecke zu verstehen, die als Fahrweg vom Lagerplatz am Gewinnungsort bis zum Bestimmungsort zurückzulegen hat. Kommen für die Abfuhr mehrere Wege wahlweise in Betracht, so ist die Entfernung auf dem guten Fahrwege maßgebend. Als Bestimmungsort gilt die nächste für den Käufer in Betracht kommende Verladestation, sofern nicht die unmittelbare Beförderung durch Fuhrwerk zu seinem Lager oder zur Lohnmühle geringere Gesamtkosten ergibt.

3. Wird die Rinde auf dem Stamm verkauft, so sind von den unter Ziffer 1 angegebenen Verkaufspreisen außer den gemäß Ziffer 2 zu berechnenden Abzügen noch die notwendigen Kosten für Schalen und Bündeln abzugreifen.

4. Für das Schneiden, Hacken und Brechen der Rinde darf nicht mehr als fünfzig Pfennig, für die Zerhackung der Rinde zu Lohse nicht mehr als eine Mark für den Zentner (50 kg) hinzugezählt werden.

5. Mischen der Rinde oder Lohse ist nur mit Zustimmung des Käufers gestattet. Die Preisfestsetzung rechnet sich dann nach dem Verhältnis der zur Mischung gelangten Sorten.

Der Höchstpreis versteht sich für trockene, gesunde, geschälte, nicht durch Feuchtigkeit oder ähnliche Einflüsse beschädigte Rinde und für gesundes Holz. Für Ware geringerer Güte muß der Preis entsprechend niedriger sein zur Vermeidung der durch die Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) in Verbindung mit der Bekanntmachung, betreffend Ergänzung dieser Bekanntmachung vom 22. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 514), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) angeordneten Strafen.

§ 3.

Mengenfeststellung, Vertrags- und Zahlungsbedingungen.

1. Das Gewicht der Rinde, der Lohse oder des Kastanienholzes ist durch Waagen festzustellen. Das Gewicht der Decken, Stangen und anderen Verladegehilfen ist getrennt festzustellen und abzuziehen.

- a) Erfolgt die Verladung mit der Eisenbahn, so ist der Wagen auf der Verladestation vor und nach dem Verladen zu wiegen; hat die Verladestation keine Eisenbahnwagen, so haben die Wiegungen auf einer anderen Station zu erfolgen.
- b) Erfolgt die Verladung zum Lager, zur Lohnmühle oder zur Gerberei durch Fuhrwerk, so ist das Gewicht am Orte der Ablieferung durch Wiegen des Wagens vor und nach dem Entladen auf einer geeichten Waage festzustellen.

- c) Erfolgt die Verladung auf dem Wasserwege, so ist das Gewicht am Orte der Verladung in das Schiff durch Verwiegen auf einer geeichten Waage festzustellen.
2. Erfüllungsort ist bei Verkäufen gemäß § 2 Ziffer 1 der Ort der Ablieferung (Eisenbahnwagen oder Schiff; bei Fuhrwerk durch Fuhrwerk das Lader des Käufers oder der Gerberei oder Lohnmühle); bei Verkäufen gemäß § 2 Ziffer 2 der Abfuhrplatz am Gewinnungsort.

Bei Verkäufen von Rinde (ganz oder zerhackt) gemäß § 2 Ziffer 2 hat der Verkäufer bis zur Abfuhr, längstens bis zum Ablauf des 60. Tage nach der Abnahme, für pflegliche Behandlung und sachgemäße Aufbewahrung zu sorgen und die Gefahr für Beschädigung durch nicht pflegliche Behandlung und unsachgemäße Aufbewahrung zu tragen, es sei denn, daß er dem Käufer eine schuldhaftige Verzögerung der Abfuhr nachweist.

3. Neben den Höchstpreisen dürfen angerechnet werden:

- a) die reinen Frachtkosten notwendiger Verladung mit der Bahn oder auf dem Wasser, sowie die notwendigen Kosten des in diesem Paragraphen vorgeschriebenen Wiegens;
- b) Zinsen bei Stundung des Kaufpreises. Ist der Kaufpreis gestundet worden, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugezählt werden.

4. Jeder Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände auf dessen Verlangen bei Ablieferung eine jährliche Aufstellung über die von ihm gemäß § 2 und § 3 Ziffer 1 und 4 berechneten Preise und Unkosten auszuhandigen.

Diese Bestimmung gilt nicht für Verkäufe der Verteilungsstelle (Kriegsleider Aktiengesellschaft).

Anmerkung: Andere als die unter Ziffer 3 aufgeführten Rollen dürfen also nur insoweit angerechnet werden, als der Verkaufspreis bei ihrer Hinzurechnung den Höchstpreis nicht überschreitet. Der Umsatzstempel ist im Höchstpreis einbezogen.

§ 4.

Verpflichtung zur Führung von Lagerbüchern.

Jeder Käufer der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ist zur Führung eines Lagerbuchs verpflichtet, aus welchem der Tag des Einkaufs, Name und Wohnsitz des Verkäufers, Art, Menge und Einkaufspreis, der Tag des Verkaufs, Name und Wohnsitz des Käufers, Art, Menge und Verkaufspreis ersichtlich sein muß.

Personen oder Firmen, von denen die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände für niemanden Rechnung eingelaufen oder verarbeitet werden, z. B. auch im Lohn arbeitende Lohnmühlen oder Gerbereien, sind ebenfalls zur Führung eines Lagerbuchs verpflichtet. Aus dem Lagerbuch muß Name und Wohnsitz des Eigentümers der Ware, sowie deren Menge und Art und der Tag ihres Eingangs ersichtlich sein.

§ 5.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist sofortige Entleerung zu gewärtigen, vorbehaltlich der dafür angeordneten Strafen.

§ 6.

Meldepflicht.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Meldestelle für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W9, Budapestter Straße 11/12) des Kriegsamts des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums kann Bestandsmeldungen über die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände verlangen.

§ 7.

Ausnahmen.

Die Kriegsleider Aktiengesellschaft darf beim Verkauf der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände die durch § 2 und 3 festgesetzten Preise überschreiten.

§ 8.

Anfragen, Anträge, Ausnahmen.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Meldestelle für Leder und Lederrohstoffe der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin W9, Budapestter Straße 11/12, zu richten. Die Entscheidung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbehörden vor.

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. März 1917 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung Nr. Ch. 11. 1/1. 16. K. K. A., betreffend Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz vom 15. Februar 1916 aufgehoben.

Münster, den 14. März 1917.

Das königliche stellvert. Generalkommando des VII. Armee-Korps.

Der kommandierende General:

Fehr. von Gahl, General der Infanterie.

K. M. St. Nr. 11800.

Veröffentlicht.

Kamen, den 23. März 1917.

Die Ortsbehörde. J. B.: Moennighoff, Stadtrat.

Ausgabe von Zucker und Fleischkarten.

Am Donnerstag, den 29. März 1917, von 9-12 u. 3-5 Uhr, werden im W. Kämper'schen Saale ausgegeben:

- a) Zuckerkarten,
- b) Fleischkarten.

Fleischkarten erhalten nur Fleischverforgungsberechtigigte Haushaltungen. Sämtliche Karten sind an Ort und Stelle auf die richtige Anzahl zu prüfen; spätere Bemerkungen werden keinesfalls berücksichtigt. Die Lebensmittelliste ist als Ausweis vorzulegen.

Kamen, den 24. März 1917.

Die Ortsbehörde. J. B.: Moennighoff.

Zeitungsbotin od. Bote

für den Bezirk Oberberge sofort gesucht.

Kamener Zeitung, G. m. b. H.

Vorbestellung auf Teigwaren usw.

Auf den Bezugsabschnitt Nr. 3 der Lebensmittelkarte enthalten im Monate April 1917 Pfund Teigwaren oder Graupen usw. Die Abschnitte sind bis zum 31. d. M. an die Geschäfte abzugeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe der Waren an die Verbraucher wird noch bekannt gegeben.

Kamen, den 25. März 1917.

Die Ortsbehörde.

J. B.: Moennighoff, Stadtrat.

Bekanntmachung.

Meldefakten zu der von der Reichsbelleidungsstelle unter 15. d. M. angeordneten 2. Bestandsaufnahme von Wb., Wk. und Strickwaren sind an den Schaltern im Vorst. des Amtshauses in Unna, während der Nachmittags-Dienststunden, zu haben.

Die auszufüllten Meldefakten sind spätestens am 7. April 1917 hier wieder abzugeben.

Unna, den 20. März 1917.

Der Amtmann: Sabag.

Erlöschen der Maul- und Klauenseuche.

Nachdem die Seuche unter dem Rindviehbestande des Viehhändlers Joseph Schmitt in Kamen, Bahnhofstraße, erloschen ist, tritt meine Anordnung vom 14. Februar 1917 vom 28. d. M. ab außer Kraft.

Kamen (Weßf.), den 24. März 1917.

Der königliche Landrat: J. B.: Voigt.

Veröffentlicht.

Kamen, den 26. März 1917.

Die Ortsbehörde. J. B.: Moennighoff, Stadtrat.

Taschenmesser

mit harter Klinge, besonders geeignet für Soldaten, sind zu haben in der Schreibwarenhandlung der „Kamener Zeitung“, Beßstraße 10.

Wie un

Wie un

Wie un

Wie un

Wie un

Wie un

Kamener Zeitung

Volkshof und für Kamen und Umgebung verbunden mit der
Märkischen Zeitung

Anzeiger für Kamen und Umgebung.

Freiwillige Unfall-Unterstützung nach Maßgabe der veröffentlichten und in der
Geschäftsstelle einzusehenden Bedingungen.

Ercheint täglich mit der Unterhaltungsbeilage
„Kamener Bote“ Monatlicher Bezugspreis 75 Pf.
durch die Post bezogen vierteljährlich 2.25 Mk.
Verlag der Kamener Zeitung, G. m. b. H.,
in Kamen, Geschäftsstelle Kamen, Westf. 10.
Fernsprecher Nr. 1. Für die richtige Ausführung
telefonisch angegebener Anzeigen wird jede
Verantwortung abgelehnt. Für die Redaktion
verantwortlich: S. Schaefer.

Nr. 73 (2. Blatt)

Dienstag, den 27. März 1917

15. Jahrgang

Die Schutzhäft im Ausbruch

Im Reichstagsauschuss wurde über die
Bekämpfung des Schutzhäftes verhandelt. Der
Kriegsminister führte aus: Der Vor-
schritt eines fremden Staates ist
in den Verdacht gekommen, Spionage
getrieben zu haben. Bei der Beurteilung
solcher Befragungen ist große Vorsicht geboten.
Wir wissen, daß seit Jahren Elemente im Lande
sind, die Spionage betreiben, besetzte Elemente,
die uns schon lange zur Vorsicht und zu Ver-
haltungen bei Ausbruch des Krieges veranlassen.
Was feindlich, unfreundlich oder verdächtig war,
müßte unschädlich gemacht werden. Zur Be-
kämpfung von Spionen und Missethätigen ist das Schutzhäft
geschaffen worden. Das Gesetz hat sich
nicht sofort eingebürgert. Die Frage war zunächst:
Wer ist schuldig? Der eine Kommandierende Ge-
neral gab große Bewegungsfreiheit; der andere hielt
sich überhaupt nicht für schuldig. Die Bestim-
mungen über die Wiedereröffnung des Schutzhäftes
begegnete praktischen Schwierigkeiten, ebenso die
Frage, welches Recht im besetzten Gebiet gilt. Nach
Eintritt des Stellungskrieges ist auch die Dauer
der Haft gewachsen. Es konkurrieren zwei Gesetze
miteinander. Verhaftungen auf Grund von Denun-
ziationen kann der Kommandierende General nur
in Verbindung mit den Behörden prüfen. Miß-
griffe kommen bedauerlicherweise dabei vor, denn
es sind Tausende angefaßt. Die Haupt-
schwierigkeiten sind jetzt beseitigt. — Ein Ver-
treter des Kriegsministeriums teilte
mit, daß 310 Personen aus der Schutzhäft, 127
aus Aufenthaltsbeschränkungen entlassen worden
sind. In Weg ist keine einzige Person in Schutzhäft
und auch keine in Aufenthaltsbeschränkung.
Auch in Straßburg und Saarbrücken wurden eine
Menge von Personen entlassen. Der Kriegs-
minister erklärte noch, mit den Anweisungen
seiner Ämter verbunden, aber man müsse die Schutzhäft
gegen die Situation und das Interesse der Sicher-
heit des Heeres und Landes berücksichtigen. — Ein
Zentrumsredner betonte, die Sicherheit des
Landes stehe oben an. Es handle sich aber um
Personen, die auf ganz bage Denunzia-
tionen hin verhaftet oder ausgewiesen wor-
den. Die Schwierigkeiten des Schutzhäftes
sind noch nicht überwunden. Die Militärbehörden
handeln nicht gegen besseres Wissen, aber die ganze
Grundlage der Handhabung ist falsch. Das Schutzhäft
wird noch nicht überall berücksichtigt. Al-
lenfalls nicht gewährt. Genügen bloße Angaben
ohne Tatsachen, um auf die Haft zu kommen? Die
bestehenden Organe werden von Denunzianten miß-
braucht. Da ist niemand sicher, keiner hat Rechts-
sprache. Man darf doch nicht jahrelang das Verhör
verweigern und die Verteidigung unmöglich machen.
Der Redner trägt ausführlich konkrete Fälle vor,
verhältnismäßig zahlreiche Fälle sind bei Ge-
richtlichen des Militärweg vorgekommen. — Der
Kriegsminister erwiderte: Vor Weg stand
der Feind. Da konnte nicht mit der Ruhe wie in
Berlin verfahren werden. Unverhältnißmäßig er-
hebende Maßnahmen werden dann verhängt. Mil-
itärpolizeimeister ist nicht der Gouverneur, sondern
der Kommandant. Wir hoffen, zu befriedigenden
Zuständen zu kommen. — Oberst von Wrie-
berg teilte mit, nur noch zwei Geiseln befin-
den sich noch in Schutzhäft; bei dem einen ist
die Schutzhäft noch nicht geklärt, der zweite weigert
sich, die Schutzhäft zu verlassen. Alles Material
liegt noch nicht vor. — Ein Sozialdemokrat
legte weitere Fälle vor. Die Fälle in Elsaß-
Lothringen ließen sich mit denen im übrigen
Deutschland nicht vergleichen. Im Reichsland
sogar zwei Ritter des Roten Adlers
wurden in Schutzhäft.

Wie unsere Schutztruppen mit Kriegsmaterial versorgt werden.

W. Angehörige der vom Reichscolonialamt ver-
ordneten Einheiten über die erfolgreichen
Kämpfe unserer Schutztruppen in Afrika, die
noch heute deutsches Land erfolgreich verteidigen,
erhebt sich die Frage, woher die deutschen Soldaten
in Afrika immer noch Munition und Kriegsmaterial
haben. Das deutsche Schutzgebiet hat keine Mi-
nitionsfabriken und ist angeblich von der Welt ab-
geschnitten, so daß der Mangel an Kriegsmaterial
offen bekundet werden mußte. Aber
deutsche Schiffe haben die englischen Sperren
nicht als einmal durchbrochen und unserer Schutz-
truppe Zufuhr gebracht. Schon im Februar 1915
ging von einem deutschen Hafen unter Führung des
Leutnants a. S. d. H. Christensen ein Dampfer
mit Geschützen, Maschinengewehren, mehreren Mi-
nitions- und Geschützpatronen, Geschützen, Munition
und Maschinenausrüstungen für den Kreuzer „König-

berg“, Proviant, Beladungs- und Sanitätsaus-
rüstung ab und durchbrach im April die Rote
der englischen Bewachungsschiffe. Erst beim Ein-
laufen in die Manja-Bucht wurde er von dem
englischen Kreuzer „Haguel“ verfolgt und be-
schossen, geriet teilweise in Brand und sank in
flakem Wasser. Dennoch wurde die kostbare
Beladung zur rechten Zeit geborgen. Der Hilfs-
dampfer „Marie“ lief als zweites Schiff Anfang
1916 unter Führung des Leutnants a. S. d. H.
Sörensen mit Munition und Kriegsmaterial,
mehreren tausend Gewehren, vielen Millionen
Patronen, Artilleriemunition, mehreren Ge-
schützen, Feldkanonen, Feldhaubitzen und Rad-
laketen für die Geschütze der „Königsberg“, da-
mit sie auf dem Lande besser verwertet werden
könnten, sowie Uniformen und Ausrüstungs-
gegenständen für Europäer und eingeborene Sol-
daten nach Ostafrika aus. Außerdem brachte er
viel Material zur Herstellung weiterer Munition
mit. Auch ihm glückte es, durch die englische
Sperre in der Nordsee und in den atlantischen
Gewässern und an der afrikanischen Küste hin-
durch zu kommen, obwohl er hier nur 15 See-
meilen entfernt vor einem englischen Kreuzer vor-
überfuhr. Im März ankerte er in der Subi-
Bucht, wo die Ladung bis Ende März vollständig
geliefert wurde. Anfang April wurde der bereits
zum Auslaufen herangemachte Dampfer von eng-
lischen Kriegsschiffen entdeckt und zweimal schwer
beschossen. Beim zweiten Mal erhielt er über
100 Treffer mit 15-Zentimeter-Granaten. Aber
die Besatzung bereitete die Hoffnung der Eng-
länder, das Schiff unbrauchbar gemacht zu haben.
Nach unermüdlicher Arbeit wurde es wieder ein-
gerichtet und lief in der Nacht zum 23. April aus,
gelangte durch die englische
Sperre in den Indischen Ozean und erreichte
an englischen Kreuzern vorbei, die in der Sunda-
straße einen holländischen Rüstendampfer durch-
suchten, am 14. Mai 1916 Sandjohar (Batavia).
Die Aufgabe der beiden Dampferkreuzer
war, trotz aller Gefahren, endgültig gelöst, und
die Schutztruppen in Afrika waren wieder mit
Mitteln zum Weiterkampf versehen.

Amtliche Heeresberichte.

Der französische Bericht.

Amtlicher Bericht vom 24. März, nach-
mittags: Offiziell des Kanals von St. Quentin
haben wir während der Nacht unsere Stellungen
bedeutend erweitert. Unsere Truppen haben
an einigen Stellen das St. Quentins, nörd-
lich von La Fère, erreicht. Ferner haben wir
auf dem St. Quentins die Märsche fortgeschritten ge-
macht. Einige Angriffsversuche des Feindes
gegen unsere kleinen Posten bei Berry au Bac,
nördlich von Reims und westlich vom „Toten
Mann“ brachen in unserer Feuer zusammen.
Wir brachten einige Gefangene ein. Sonst war
die Nacht überall ruhig. — Der Bericht vom
Abend: Nördlich der Somme drängten wir
den Feind bis zum Rande von Soisy zurück,
wo er sich in einer vorher vorbereiteten Graben-
linie festgesetzt hatte. Zwischen Somme und
Oise lieferten unsere Truppen in Ausnutzung
ihres Erfolges dem Feinde eine Schlacht, der
sich Schritt für Schritt verweigerte und warfen
ihm etwa 1 Kilometer nördlich von Serancourt
und südlich von Soisy zurück. Sie benutzten sich
des Weilers der Oise von den Bäumen von
La Fère bis nördlich von Soisy. Zwei vor-
gegebene Schussforts von La Fère sind in
unsere Hand gefallen. Südlich der Oise machten
wir trotz der vom Feinde hervorgerufenen
Ueberbrennung bedeutende Fortschritte, er-
obereten auf dem linken Ufer der Oise meh-
rere Dörfer und warfen die Deutschen in den
unteren Wald von Soisy zurück. Nördlich von
Soisy ist die Lage wenig verändert. Im
Laufe des Tages fanden wir zahlreiche deutsche
Leichen in dem von uns getreten nördlich von
Margival eroberten Gräben. Ein deutsches
weiträumiges Gefährt feuerte heute gegen 3
Uhr einige großkalibrige Granaten auf die
Stadt Soissons. Riemlich lebhafter Artillerie-
kampf in der Gegend von Berry au Bac und
Reims, sowie im Elsaß in der Gegend des
Bioll (südlich vom Martischer Pass).

Der englische Bericht.

Amtlicher Bericht vom 24. März. Unsere Trup-
pen besetzten Notfälle, 7 Meilen südlich von
Bezonne. Heute früh griffen harte feindliche
Abteilungen unsere Stellungen von Beaumes-
les-Cambray an und drangen in das Dorf ein,
aber durch einen Gegenangriff unserer Truppen
wurden sie wieder daraus vertrieben und
ließen viele Tote und einige Gefangene zurück.
Während des Tages machten wir Fortschritte
auf einer Front von 1 1/2 Meilen südlich
und westlich von St. Mein. Feindliche Angriffe
in der Nähe dieses Ortes wurden abgeschlagen.

Der russische Bericht.

Amtlicher Bericht vom 23. März. In der Nö-
tung auf Lid a gewonnen wir an der Ver-
sina in der Gegend des Dorfes Saberefina
nach einer Reihe von Gegenangriffen mit dem
Bayonett die Schützengräben wieder, die uns
neulich vom Feinde genommen worden waren.

Die Stellungen wurden wieder hergestellt. —
Kumanien entsetzt der Gegner harte Artillerie-
und Fliegerangriffe. In der Nötung auf
Brailow vertrieben unsere Abteilungen in der
Nacht vom 23. März den Feind aus dem Bahnhof
Sakaberevi südlich des Dorfes Bodent. Deutsche
Luftschiffe warfen Bomben auf Galatz. —
Kaukasusfront: In der Nacht zum 23. März
drangen unsere Aufklärer plötzlich in die feind-
lichen Schützengräben bei Javarana und Taba-
bana auf dem Südufer des Wan-Sees ein und
demachteten sich durch glänzende Streifen ohne
einen Schuß abzugeben, eines Maschinengewehrs-
zuges mit 2 Offizieren und 18 Mann. 2
Maschinengewehre, einen Entfernungsmesser und
einen Fernsprecher. In der Gegend von Ben-
dioni ließen unsere Abteilungen den Feind ein
Gefecht, die das Südufer von Abichirvan,
ungefähr 10 Meilen nördlich von Bendioni be-
setzten. In der Nötung auf Kasabirvan
vertrieben unsere Abteilungen am 16. März die
Feinde nach einem 16stündigen Kampf aus der
Stellung bei Chareze und besetzten Alabad.
5 Meilen von Kertind und ließen einen Kampf
mit einer türkischen Division bei Kertind. Der
Bericht über das Ergebnis des Gefechts ist
noch nicht eingetroffen. Die Rückzugstraße
der Türken ist mit in Etich gelassenen Mu-
nitionswagen und dergleichen bedeckt. Auf
der übrigen Front Erkundungen von Auf-
klärern und das gewöhnliche beiderseitige Feuer.

Der türkische Bericht.

(W) Amtlicher Bericht vom 23. März.
Verstärkte und Angriffsfront: Die Lage ist
unverändert. — Kaukasusfront: Eine unserer Er-
kundungsabteilungen drang auf dem rechten
Flügel in die feindliche Stellung ein und
nahm einen Teil der von den Jägern besetzten
Gräben ein, den sie gegen einen vom Feinde
in Stärke eines Bataillons ausgeführten Gegen-
angriff hielt. Im Verlaufe dieser Unter-
nehmung machten wir einige Gefangene und
fügten dem Feinde schwere Verluste zu. Nur
auf einem Abschnitt des linken Flügels schwaches
Artilleriefeuer. Ein von den Russen an einer
Stelle gegen unsere Vorposten gemachter An-
griff wurde abgeschlagen. — Sinaifront: Nichts
von Bedeutung. — Unsere Truppen, die am
21. März bei der Abweisung eines feindlichen
Angriffs zwischen Erida und Bressa-See
zusammengedrängt hatten, eroberten an der
mazedonischen Front nach späteren Meldungen
autor vom Feinde genommene Gräben zurück
und machten einige Gefangene, wobei sie dem
Feinde zugleich schwere Verluste zufügten.

Englischer Bericht aus Mazedonien.

Amtlicher Bericht vom 24. März: Unsere
Truppen unternahmen zahlreiche Bombenangriffe
auf feindliche Truppenkonzentrationen und Ver-
bindungswege. Sie haben im Laufe der Woche
vier feindliche Flieger abgeschossen.

Der italienische Bericht.

(W) Amtlicher Bericht vom 23. März. Im
Laufe des 23. März war die Artillerietätigkeit leb-
haft im oberen Vercin, im Travignola-Tale und
an der Julischen Front. Die Tätigkeit unserer
Abteilungen führte zu kleinen Zusammenstoßen an
den Gängen des Monte Corno-Rammes (südlich
des Sopra-Bedens), im Tale von Visende (Piave)
und auf dem Karst. Wir machten einige Ge-
fangene.

Weitere Kriegsnachrichten.

Die flämisch-wallonische Verwaltungs- trennung durchgeführt.

Der Generalgouverneur von Bel-
gien beorderte am Samstag folgendes: „In
Belgien werden zwei Verwaltungs-
gebiete gebildet, von denen das eine die
Provinzen Antwerpen, Limburg, Ost-
flandern und Westflandern, sowie die
Kreise Brüssel und Löwen, das andere die
Provinzen Hennegau, Lüttich, Luxem-
burg und Namur, sowie den Kreis Nivel-
les umfaßt. Die Verwaltung des erstgenannten
Gebietes wird von Brüssel aus geführt.
des letztgenannten von Namur aus geführt.
Alle weiteren Anordnungen zur Ausführung
dieser Verordnung, insbesondere hinsichtlich der
Organisation der Verwaltung beider Gebiete
werden vorbehalten.“

Hugenzeugen

Der Vorgänge in Moskau erzählen, daß die
Mutter des Zaren mit leuchtendem Gesicht
von ihrem Offenbahnen aus die Abfahrt
ihres abgekehrten Sohnes beobachtete. Außer
dem Zaren, der Jarin und den Kindern sind
noch ungefähr 150 Personen in Jarosko Selo,
darunter noch 2 oder 3 Hofdamen und zwei
Leute. Der Sarg mit Napoleons Leiche ist
in Jarosko Selo eingebracht worden und wird
nach einem anderen Begräbnisplatz übergeführt.

werden. Der Hofminister Baron Frederik, der
nach der Duma gebracht wurde, wurde am
Bahnhof von der Volksmenge sehr feindselig
empfangen. Man hatte ihm das Hoffiegel ent-
zogen. Es stellt sich immer deutlicher heraus,
wie falsch Protropopow den Zaren und seine
Ministerkollegen über die wahre Lage unter-
richtet hat. In den Sitzungen des Ministes-
rats stellte er den Ernst der Bewegung ins
in Abrede. Er sagte, sie habe nichts zu be-
deuten und außerdem sei die Polizei bis zu
den Zähnen bewaffnet. General Kadalov ver-
sicherte dem Zaren, daß mehr als dreißig-
tausend Mann mit Geschützen und Panzerauto-
mobilen bereitstünden, jeden Aufruhr zu unter-
drücken. Zelinski und andere sahen offenbar
erst, als die Kosaken und Garde zu meutern
begannen, ein, daß die Berichte Protropopows
falsch wären. Sie schlossen ihm aus dem Mi-
nisterrat aus, das war aber bereits zu spät.
Der frühere Polizeipräsident in Petersburg er-
klärte, daß er niemals Befehl dazu gegeben
habe, aus Maschinengewehren und von den
Dächern zu schießen. In den Gefängnissen
wurde die Prügel- und Kettenstrafe abgeschafft.
Der Petersburger Adel hat sich der neuen
Bewegung angeschlossen. Es wird eine neue
Freiheitsanleihe von drei Milliarden zu 5%
vorbereitet.

Der „brüderliche Gruss“ des Unterhauses.

Im Unterhause stellte Bonar Law einen
Antrag, dem russischen Volk einen brüderlichen
Gruss und einen Glückwunsch zur Erlangung seiner
Freiheit zu entbieten. Es wäre vorzuziehen, zu
sagen, daß nun alle Gefähr für Ruß-
land vorbei sei, doch es sei nicht zu früh
für das Atteste der Parlamente, einen Gruss an
das Parlament eines verbündeten Landes zu rich-
ten, das zu dem ausgebrochenen Krieg beibehalten
sei. Den Krieg zu Ende zu führen, sowie an eine
Regierung, welche die allerhöchste Aufgabe zu
überwinden habe, nämlich die Vertreibung des Ein-
dringlings und die Begründung von Freiheit und
Ordnung. Bonar Law äußerte Mitgefühl für
den Zaren, der drei Jahre lang Englands treuer
Verbündeter gewesen sei, und auf dessen Schultern
der Zufall der Geburt eine Last gelegen habe, die
er nicht zu tragen vermocht habe. Eine der gro-
ßen Fragen in dem gegenwärtigen Krieg sei die,
ob freireichliche Einrichtungen gegen den militä-
rischen Despotismus behauptet werden können. Bei
der Unterstützung des Antrags betonte Asquith,
wie eine alte, allgemein als unantastbar geltende
Macht in wenigen Tagen zu beschaffen aufgehört
habe, ohne merkwürdigen Widerstand zu bieten oder
sich auch nur zu verteidigen. Dadurch habe Ruß-
land seine Stelle in der Reihe der großen demo-
kratischen Gemeinwesen der Welt eingenommen.
„Wir sind das älteste Haus, in welchem die parla-
mentarische Einrichtung geboren wurde, und wie
schäßen es nicht nur als einen Vorzug, sondern
glauben auch Anspruch darauf zu haben, uns als
die ersten über die Befreiung Rußlands zu freuen
und es in der Brüderlichkeit der freien
Völker willkommen zu heißen. Die Aufgabe,
vor die sich die neue Regierung gestellt sieht, er-
scheint eine bedeutende Staatskunst. Wir erwar-
ten sie von ihren Mitgliedern. Wir vertrauen dar-
auf, daß weder sie noch das russische Volk einen
Schritt nach rückwärts tun und den Krieg ent-
sprechend den Opfern der Verbündeten zum Ende
bringen werden. Mit Genugthuung lesen wir den
Aufruf der neuen Regierung, daß sie alle ihre
Verbindlichkeiten gegen die Verbün-
deten genau einhalten wird. Rußland habe
von Beginn des Krieges an seine sämtlichen Pflich-
ten treu erfüllt und mehr als das. Jetzt wird
das befreite Volk sich noch kräftiger in diesem Sinne
betätigen. Jeder Schlag, den es fährt, wird der
Freiheit der Völker, groß und klein, zugute kom-
men.“ Der Antrag wurde begeistert angenommen.

Unsere A-Boote an der Arbeit.

(W) Nach den Meldungen vom 1. bis zum
15. März sind 110 Schiffe als Total-
verlust bezeichnet; das macht für den Tag
durchschnittlich 6,7 Schiffe. Der durchschnitt-
liche tägliche Schiffsverlust vor dem Kriege be-
trug nach Blobs für die gesamte Welttonnage
2,2 Schiffe.

Wie aus gut unterrichteter Quelle aus
Brindisi verlautet, sind in den letzten 4 Wochen
in Saloniki 10 Dampfer überfällig.
Der Verpflegungs- und Munitionsnachschub nach
Saloniki leidet dadurch sehr. Prodem
denkt die Entente nicht daran, die Saloniki-
Expedition aufzugeben, da hierdurch Englands
Prestige stark leiden würde.

Ein amerikanischer Flottenstützpunkt in Frankreich.

Ein Telegramm des „Matin“ aus Newport
besagt, die Vereinigten Staaten beabsichtigen
die Errichtung eines Flottenstützpunktes an der
französischen Küste.

